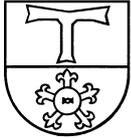


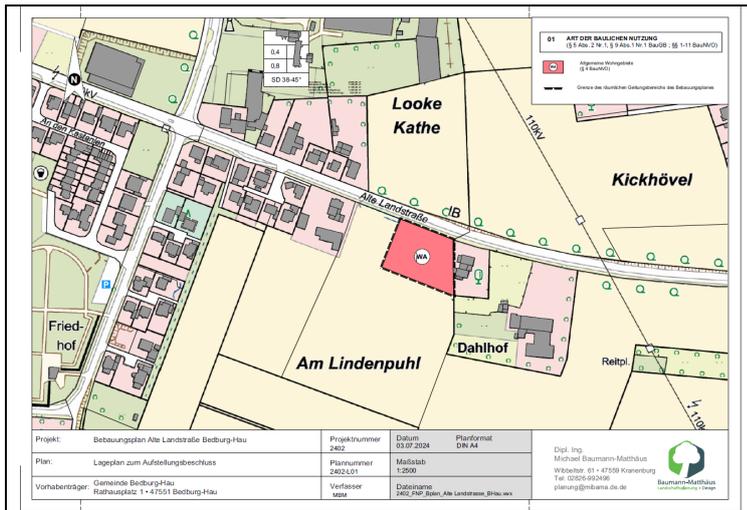
Aufgehängt am:  
Abgehängt am:



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

über die Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bedburg-Hau „Am Lindenpuhl“

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat einstimmig  
a) die Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Lindenpuhl“  
b) die Verwaltung mit der Erstellung einer Planungsvereinbarung gemäß § 11 BauGB (städtebaulicher Vertrag) mit dem Investor zu beauftragen.“

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst in der Gemarkung Hau Flur 22, Teile des Flurstücks 20. Das Plangebiet ist rund 3.600 qm groß.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch eine öffentliche Verkehrsfläche (Flur 12, Flurstück 74),
- im Osten durch eine angrenzende Wohnbebauung (Flur 12, Flurstücke 19 und 136),
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flur 22, Flurstück 87) und
- im Westen durch eine teils bebaute und landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flur 22, Flurstück 94).

Die Grenzen des Geltungsbereichs der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Lindenpuhl“ sind im räumlichen Übersichtsplan dargestellt (Bestandteil der Bekanntmachung).

Ziel der der Planung ist

- die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und
- die Unterbringung eines Kindergartens.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB: Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau öffentlich bekannt. Die im Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Bebauungsplans ist Teil dieser Bekanntmachung.

## **Hinweise:**

### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 10.10.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Ricken